

RS Vwgh 2001/4/23 96/14/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §278;

BAO §282 Abs1;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde war nicht deswegen an einer Zurückweisung der Berufung als verspätet gehindert, weil nicht schon der Vorsitzende gem § 282 Abs 1 Satz 1 BAO den Zurückweisungsgrund aufgegriffen hat. Vielmehr war es der Berufungsbehörde gem § 278 BAO aufgetragen, die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen (Hinweis E 22. Februar 1996, 93/15/0192).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996140091.X03

Im RIS seit

26.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at